

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 21. August 2013

915. Umsetzung des Gegenvorschlags zur Volksinitiative «Zürisee für alli» (Abschluss der Kommissionsberatung)

Am 2. Juli 2013 beendete die Kommission für Planung und Bau des Kantonsrates (KPB) ihre Beratung zur Umsetzung des Gegenvorschlags zur Volksinitiative «Zürisee für alli». In der Schlussabstimmung beschloss die Kommission mehrere Änderungen zur Vorlage des Regierungsrates (Vorlage 4946). Zudem wurden verschiedene Minderheitsanträge gestellt (Vorlage 4946a). Von den von der Kommission beschlossenen Änderungen ist insbesondere eine von Bedeutung: die Einführung einer neuen Bestimmung, die den Schutz des privaten Grundeigentums bezweckt. Im Hinblick auf die Beratung der Vorlage im Kantonsrat ist die Haltung des Regierungsrates zu dieser Änderung festzulegen.

Die KPB beantragt folgende neue Bestimmung im Strassengesetz:

§ 28 c. ¹Gegen den Willen der Eigentümerinnen und Eigentümer dürfen private Grundstücke für die Erstellung von Uferwegen grundsätzlich nicht beansprucht werden.

²Die Beanspruchung ist ausnahmsweise zulässig, wenn eine andere Führung des Uferweges nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist.

Eine Minderheit beantragt, auf die Ergänzung zu verzichten.

Der Umgang mit dem privaten Grundeigentum beim Bau von Uferwegen wurde in der Kommission intensiv diskutiert. Dieses Thema war in der Beratung von zentraler Bedeutung und wird auch von den Gegnerinnen und Gegnern der Vorlage über die Medien regelmässig als Grund zur Ablehnung angeführt. Es ist anzunehmen, dass dieses Thema auch die Beratung der Vorlage im Kantonsrat beherrschen wird.

Die vorliegende Änderung des Strassengesetzes geht letztlich auf zwei mittlerweile zurückgezogene Volksinitiativen zurück. Mit diesen wurde das grosse öffentliche Interesse am Bau von Uferwegen, vorab um den Zürichsee, klar zum Ausdruck gebracht. Findet die Vorlage – in welcher Form auch immer – keine Mehrheit im Kantonsrat, ist mit neuen Initiativen oder anderen Vorstössen zu rechnen. Die Bemühungen der Mehrheit der Mitglieder der KPB, die Vorlage unter Eingehung gegenseitiger Zugeständnisse mehrheitsfähig zu machen und zum Erfolg zu führen, sind beachtenswert.

Indem § 28c Abs. 2 von einer «anderen Führung des Uferwegs» (und nicht allgemein von einer anderen Wegführung) spricht, wird klar gestellt, dass auch zur Schonung des privaten Grundeigentums nur eine Wegführung infrage kommt, die einen Bezug zum Ufer herstellt. Die Änderung achtet damit im Grundsatz das öffentliche Interesse an der Verbesserung der Zugänglichkeit der Gewässer und am Bau von Uferwegen. Auch bleibt der einvernehmliche Landerwerb immer möglich. Die sich aus § 28c ergebenden Einschränkungen beim Bau von Uferwegen können somit hingenommen werden. Der von der KPB beantragte § 28c ist in der Beratung des Kantonsrates somit zu unterstützen. Der Regierungsrat geht davon aus, dass beim Inkrafttreten des neuen § 28c des Strassengesetzes auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage zugunsten der öffentlichen Hand bestehende Wegrechte durch die neue Bestimmung nicht berührt werden.

Die von der KPB gewählte Neuformulierung der Indexierungsvorschrift in §§ 28a und 28b Abs. 1 dient der Klarheit und kann unterstützt werden. Im Übrigen ist an der Vorlage des Regierungsrates festzuhalten.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Volkswirtschaftsdirektion wird ermächtigt, in der Beratung des Kantonsrates im Sinne der Erwägungen zum Antrag der Kommission für Planung und Bau (Vorlage 4946a) Stellung zu nehmen.

II. Dieser Beschluss ist bis zur Aufnahme der Beratung im Kantonsrat nicht öffentlich.

III. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi